



KINDERSCHUTZKONZEPT

Ergänzung zum DSKiTa pädagogischen Konzept



Deutsch Skandinavische Kita

APRIL 1, 2024
MONTESSORI STIFTUNG BERLIN

Inhaltsverzeichnis

Kinderschutz	2
1. Kindeswohl, Definition	2
2. Kindeswohlgefährdung	2
2.1. Formen der Kindeswohlgefährdung	3
2.2. Kindeswohlgefährdung in der Kita	4
3. Umsetzung des Kinderschutzes	4
3.1. Kinderschutzmaßnahmen innerhalb des Trägers	4
3.2. Kinderschutzkonzept Umsetzung in der Einrichtung	5
4. Kinderschutz und Prävention	5
4.1. Ablaufverfahren zur Gefährdungseinschätzung	6
4.2. Grundgedanken zum Schutzkonzept	7

Kinderschutz

Grundsätzlich haben Eltern das Recht, ihre Kinder zu erziehen und zu betreuen. Dies ist ein grundlegendes Prinzip, das in vielen Rechtsordnungen verankert ist. Allerdings gibt es Situationen, in denen das Wohl des Kindes gefährdet sein kann. In solchen Fällen ist es notwendig und sogar Pflicht des Staates, einzuschreiten, um das Kind zu schützen.

Für Kindereinrichtungen, wie Kindertagesstätten, bedeutet dies eine klare Verantwortung. Gemäß Paragraph 8a des Sozialgesetzbuchs VIII in Deutschland ist die Leitung einer solchen Einrichtung dazu verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, wenn ein konkreter Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls besteht. Diese Maßnahmen dienen dazu, das Kind vor möglichen Schäden zu bewahren und seine Sicherheit zu gewährleisten.

Wenn die Leitung einer Kindereinrichtung den Verdacht hat, dass ein Kind in Gefahr ist, kann sie das Jugendamt informieren, damit dieses weitere Schritte einleiten kann, um das Kind zu unterstützen und zu schützen. Das Wohl des Kindes steht immer an erster Stelle und sowohl Eltern als auch Behörden Verantwortung für den Schutz und das Wohlergehen von Kindern tragen.

1. Kindeswohl, Definition

Im Kern des Kinderschutzes steht die Wertschätzung der Einzigartigkeit jedes Kindes und das Verständnis, dass wir als Begleiter in seiner Entwicklung dienen. Diese Philosophie durchdringt unsere Konzeption, in der Grenzüberschreitungen und Übergriffe klar erkannt und unterbunden werden. Die aktive Einbeziehung der Kinder, die gelebte Partnerschaft in der Erziehung und ein transparentes Beschwerdemanagement sind wesentliche Elemente, um die Sicherheit und das Wohlergehen der Kinder zu gewährleisten.

„Kindeswohl bedeutet das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei der Kindeswohlprüfung sind dabei die Persönlichkeit und die erzieherische Eignung der Eltern, ihre Bereitschaft Verantwortung für das Kind zu tragen und die Möglichkeiten der Unterbringung und Betreuung zu berücksichtigen, wozu als wesentliche Faktoren die emotionalen Bindungen des Kindes zu den Eltern und anderen Personen treten.“ (OLG Köln)

Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln wäre demzufolge dasjenige Handeln, das die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten von Kindern orientierte jeweils am wenigsten schädigende Handlungsalternative wählt (Maywald, 2023).

2. Kindeswohlgefährdung

Kindesmisshandlung ist eine „nicht zufällige, gewaltsame psychische und/oder physische Beeinträchtigung oder Vernachlässigung des Kindes durch Eltern/ Erziehungsberechtigte oder Dritte, die das Kind schädigt, verletzt, in seiner Entwicklung hemmt oder zu Tode bringt“ (Blum-Maurice et al., 2000).

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder durch:

- Misshandlung (körperlich oder seelisch)
- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig)

- oder durch sexuellen Missbrauch

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB – in der Formulierung von 2008 – liegt vor, „wenn

- eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist,
- die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes
- mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“

Gemäß § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann diese Gefährdung oder Beeinträchtigung des Kindeswohls sowohl durch das schuldhafte oder unschuldige Handeln oder Unterlassen der Eltern als auch durch das Verhalten anderer verursacht werden. Die Begriffe "Kindeswohl" und "Kindeswohlgefährdung" gelten hier für Personen unter achtzehn Jahren.

2.1. Formen der Kindeswohlgefährdung

Es wird zwischen den nachfolgend beschriebenen Formen der Kindeswohlgefährdung unterschieden:

Vernachlässigung

Vernachlässigung bezieht sich auf die unzureichende Pflege und Erziehung des Kindes. Dies betrifft nicht nur die körperliche Gesundheit des Kindes, sondern auch die Befriedigung altersgemäßer Bedürfnisse und die Schaffung angemessener Entwicklungsmöglichkeiten.

Misshandlung

Misshandlung bezieht sich auf jegliche körperliche und/oder emotionale Gewalt, die zu schwerwiegenden physischen und/oder psychischen Schäden sowie Beeinträchtigungen der Entwicklung des Kindes führt. Neben offensichtlichen Formen direkter Gewalt wie Schlagen, Schütteln, Treten, Verbrennen und Verbrühen möchten wir besonders auf die Bedeutung von emotionaler Gewalt hinweisen. Diese äußert sich durch wiederholte herabsetzende, respektlose oder einschüchternde Verhaltensweisen gegenüber dem Kind oder in seiner Gegenwart.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch umfasst jegliche sexuelle Handlung, die an einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes durchgeführt wird oder zu der das Kind aufgrund seiner körperlichen, psychischen, kognitiven oder sprachlichen Unterlegenheit keine bewusste Zustimmung geben kann. Der Täter nutzt dabei seine Machtposition und Autorität aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu erfüllen.

2.2. Kindeswohlgefährdung in der Kita

Seelische Misshandlung: beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, überbehüten, ablehnen, bevorzugen, abwerten, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen, anschreien, bedrohen, beleidigen, erpressen

Seelische Vernachlässigung: emotionale Zuwendung oder Trost verweigern, mangelnde Anregung, ignorieren, verbalen Dialog verweigern, bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen

Körperliche Misshandlung: unbegründet festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zerren, schubsen, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, vergiften

Körperliche Vernachlässigung: unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfe (z. B. nach Unfällen) und Unterstützung

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht: Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen

Sexualisierte Misshandlung: ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosen, küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen fotografieren (Quelle: www.nifbe.de).

3. Umsetzung des Kinderschutzes

Die Verantwortung für den Schutz der Kinder vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt wird in das Trägerleitbild und die Konzeption der Einrichtung aufgenommen.

3.1. Kinderschutzmaßnahmen innerhalb des Trägers

Die Stiftung als Träger hat für die Einrichtung ein umfassendes Konzept zur Sexualpädagogik als Präventionsmaßnahme zum Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt entwickelt, das integraler Bestandteil unserer pädagogischen Ausrichtung ist. Im Einstellungsgespräch werden die Maßnahmen bei Misshandlung gegen Kinder durch pädagogische Fachkräfte thematisiert und im Arbeitsvertrag u. a. die obligatorische Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sowie die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtung festgehalten. Zusätzlich zu diesen klaren Verfahren bei Einstellungen setzen wir Maßnahmen wie Schulungen zum Thema Kinderschutz, die Festlegung von Meldepflichten bei Kindeswohlgefährdung und ein internes Beschwerdemanagement um.

Geschulte Kinderschutzfachkräfte innerhalb des Trägers sind verantwortlich für die Schulung der Pädagoginnen und Pädagogen in Fragen des Kinderschutzes. Sie beraten das pädagogische Fachpersonal bei Verdachtsmomenten auf Kindeswohlgefährdung, erstellen Handlungsleitfäden für den Umgang mit entsprechenden Verdachtsfällen und dokumentieren gemäß den Vorgaben der Berliner Senatsverwaltung. Derzeit übernehmen diese Aufgaben die Leitung der Kitabereiche und die pädagogische Vorständin. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, steht zusätzlich eine erfahrene Fachkraft des Kinderschutzbundes als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Den PädagogInnen steht im Haus ein Kinderschutzordner mit sämtlichen relevanten Informationen, Formularen, Handlungsanweisungen und Hintergrundinformationen zur Verfügung.

3.2. Kinderschutzkonzept Umsetzung in der Einrichtung

Um den Kinderschutzkonzept in unserer Einrichtung bestmöglich umzusetzen, werden folgende Maßnahmen eingeführt:

- In unserer Einrichtung wird das Kinderschutzkonzept, einschließlich des Konzepts zur Sexualpädagogik, von allen Erziehern gemeinsam erarbeitet und der Leitung der Kita sowie allen Eltern vorgestellt.
- Kinderschutz ist ein zentrales Anliegen für uns.
- Das Thema Kinderschutz wird bereits während der Einstellungsgespräche angesprochen, einschließlich Fragen zur professionellen Haltung und zum Verständnis des Sexualpädagogischen und Kinderschutzkonzepts unserer Einrichtung.
- Vor der Einstellung wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt und regelmäßig aktualisiert.
- In jedem Team und im Vorstand gibt es eine Person, die als Kinderschutzbeauftragte fungiert.
- Alle Erzieher nehmen an Schulungen zum Kinderschutz (gemäß SGB VII § 8a und Bundeskinderschutzgesetz) teil, tauschen Erfahrungen aus, setzen ihr Wissen in der pädagogischen Praxis um und bilden sich kontinuierlich weiter.
- Wir arbeiten eng mit „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ des DAKS zusammen.
- Team und Vorstand stehen im regelmäßigen Austausch mit weiteren Fachleuten und Beratungsstellen.
- Für Reflexionspunkte wie z.B.: *Gibt es spezifische Situationen im Kitaalltag, in denen es zu Nähe-Distanz Problemen kommen könnte?* oder *In welchen alltäglichen Situationen (z. B. Essen, Schlafen, Körperpflege) könnten die Rechte der Kinder nicht geachtet werden oder aus dem Blick geraten?* reflektiert das Team regelmäßig sein pädagogisches Handeln in Teamsitzungen, einschließlich konstruktiver Kritik, Nachfragen und der Auseinandersetzung mit Nähe, Distanz und Grenzen.
- Die Partizipation der Kinder im Kindergartenalltag hat für uns höchste Priorität.
- Wir geben jedem Kind eine Stimme, unabhängig davon, ob es sprechen kann oder nicht.
- Wir achten auf alle Signale der Kinder, nehmen sie ernst und unterstützen dabei, dass alle Beteiligten sie wahrnehmen und verstehen.
- Wir wissen, dass durch das Zuhören und Ernstnehmen der Kinder ihr Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein gestärkt werden.
- In Morgen- oder Mittagkreisen und während des gesamten Kitatages unterstützen wir die Kinder dabei, ihre eigenen Grenzen zu erkennen, deutlich zu machen und die Grenzen anderer zu respektieren (Konzept der persönliche Distanzzone-*personal space*).

4. Kinderschutz und Prävention

Regelmäßige Teambesprechungen finden statt, um die Bedeutung des Kinderschutzes und präventive Maßnahmen zu diskutieren. Die Einrichtungsleitung überwacht die Umsetzung des Schutzauftrags durch alle PädagogInnen. Im Team analysieren wir verschiedene Formen der Kindeswohlgefährdung, um potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen.

Bei offensichtlichen Verletzungen eines Kindes sind alle PädagogInnen dazu angehalten, die Eltern nach den Hintergründen zu fragen. Zudem wird stets eine schriftliche Dokumentation der

Beobachtungen angefertigt, die folgende Informationen enthält:

- Name des Kindes
- Datum und Art der Beobachtung/Feststellung
- Anwesende Zeugen
- Äußerungen der Eltern und des Kindes zu dem Vorfall
- Unterschrift der Fachkraft, die die Beobachtung notiert hat

Alle MitarbeiterInnen werden mit den Vorgehensweisen im Verdachtsfall vertraut gemacht. Ein Leitfadens dazu ist im Kinderhaus verfügbar und umfasst:

- 1) Sofortige Information der Leitung mit schriftlicher Dokumentation
- 2) Team-Austausch und Fallbesprechung basierend auf fundierten Beobachtungen
- 3) Einbeziehung einer erfahrenen Fachkraft für gemeinsame Beratung und Risikobewertung
- 4) Planung weiterer Schritte

4.1. Ablaufverfahren zur Gefährdungseinschätzung

Die Gefährdungseinschätzung stellt sicher, dass potenzielle Risiken für Kinder angemessen bewertet werden. Das Ablaufverfahren beschreibt, was wir tun, wenn wir potenzielle Risiken für Kinder bewerten müssen.

1. Wahrnehmung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung durch ein Teammitglied
2. Einbeziehung einer pädagogischen Fachkraft im Rahmen des Vieraugenprinzips

Wenn der Verdacht nicht ausgeräumt werden kann:

- Einberufung des Teams zur kollegialen Beratung
- Mitteilung an die Leitung
- Anforderung der "insoweit erfahrenen Fachkraft"
- Sammlung aller relevanten Informationen und Dokumentation, Trennung von Hörensagen und eigenen Beobachtungen

Wenn der Verdacht weiterhin besteht:

- Risikoeinschätzung unter Einbeziehung der erfahrenen Fachkraft und Nutzung des Kinderschutzbogens entsprechend des Alters des Kindes
- Festlegung weiterer Schritte und Erstellung eines Zeitplans mit entsprechender Dokumentation
- Information an die Vorgesetzten; Kitabereichsleitung/Vorstand
- Gespräche mit der Familie und Angebot von Hilfe bei Kindeswohlgefährdung, inklusive verbindlicher zeitlicher Absprachen mit Dokumentation

Weitere Schritte nach dem Gespräch mit der Familie:

- Einberufung des Teams zur Auswertung der Gespräche mit der erfahrenen Fachkraft, Überprüfung der festgelegten Maßnahmen und Risikoeinschätzung, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden; entsprechende Dokumentation durch die erfahrene Fachkraft
- Wiederholung der Schritte bei Bedarf
- Bei unbegründetem Verdacht oder ausgeschlossener Gefährdung erfolgt keine Meldung an

das Jugendamt.

- Auch wenn keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, kann die Familie dennoch Hilfe benötigen; daher erfolgt eine Empfehlung zu Hilfsangeboten (Adressen in der "Broschüre Kinderschutz").
- Wenn das Kindeswohl akut gefährdet ist oder die Gefährdung nicht abgewendet werden kann, erfolgt eine Meldung an das Jugendamt mit der Ersteinschätzung.

4.2. Grundgedanken zum Kinderschutzkonzept

Unser Kinderschutzkonzept entsteht durch einen gemeinsamen Arbeitsprozess und nicht durch die alleinige Arbeit einer Person:

- Kinderschutz wird als übergreifendes Thema in der Einrichtung anerkannt.
- Es ist unser Ziel, möglichst alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Kinderschutzkonzept einzubeziehen.
- Das Schutzkonzept wird in enger Zusammenarbeit mit dem Träger entwickelt.
- Das Kinderschutzkonzept wird aktiv bearbeitet, von allen getragen und im Alltag umgesetzt.
- Es besteht eine klare Verknüpfung zwischen dem Schutzkonzept und unserem pädagogischen Gesamtkonzept.
- Wir ermutigen zur offenen Kommunikation, zur konstruktiven Kritik und zur Bereitschaft, aus Fehlern zu lernen.
- PädagogInnen werden ermutigt, über ihre Gefühle zu sprechen, ohne Angst vor Verurteilung.

Um dies zu erreichen, ist es wichtig, dass Eltern und Kinder aktiv einbezogen werden und der Prozess transparent gestaltet wird. Das bedeutet:

- Eltern und Kinder haben Vertrauen in ihre Kindertagesstätte und kennen ihre Ansprechpartner vor Ort.
- Eltern werden als wichtige Partner in der Erziehung ihrer Kinder gesehen und ihre Anliegen ernst genommen.
- Eltern und Kinder erhalten Unterstützung bei Unsicherheiten und können sich bei Beschwerden Gehör verschaffen.
- Die Bedürfnisse der Kinder nach Schutz, Beteiligung und Selbstbestimmung stehen im Mittelpunkt.
- Zwei Grundsätze gelten: "Bleib nicht allein, hol dir Hilfe und Unterstützung und suche aktiv nach Unterstützung" sowie "Nur wer selbst geschützt ist, kann auch andere schützen".

Literaturverzeichnis

Blum-Maurice, R., Knoller, E.-C., Nitsch, M., & Kröhnert, A. (kein Datum). Qualitätsstandards für die Arbeit eines Kinderschutz-Zentrums. *Eigenverlag der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e. V.*

Kindeswohlgefährdungen und § 8a SGB VIII. (kein Datum). Von Bündnis Kinderschutz MV : https://buendnis-kinderschutz-mv.de/cms/upload/Publikationen/Veranstaltungen/KWG_und_8a_-_Donner.pdf abgerufen

Maywald, J. (17. August 2023). Kindeswohl und Kindesrechte. *frühe Kindheit*, 4(2).